

# Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung

## 1. Haushaltssatzung der Stadt Viernheim, Kreis Bergstraße für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordneten-Versammlung am 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 91.568.172,-- EUR

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 91.488.864,-- EUR

mit einem Saldo von 79.308,-- EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf --,-- EUR

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendung auf --,-- EUR

mit einem Saldo von --,-- EUR

mit einem Überschuss von 79.308,-- EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen  
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.134.341,-- EUR

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 9.137.635,-- EUR

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 18.113.326,-- EUR

mit einem Saldo von -8.975.691,-- EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 4.425.691,-- EUR

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 3.397.144,-- EUR

mit einem Saldo von 1.028.547,-- EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des  
Haushaltsjahres von 6.812.803,-- EUR

festgesetzt.

## **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 4.425.691,-- EUR festgesetzt.

## **§ 3**

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.900.000,-- EUR festgesetzt.

## **§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000,-- EUR festgesetzt.

## **§ 5**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- |  |     |       |
|--|-----|-------|
| 1. Grundsteuer   |     |       |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | auf | 450 % |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | auf | 620 % |
| 2. Gewerbesteuer   | auf | 380 % |

Die Festlegung der Hebesätze der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer erfolgt durch die Satzung vom 15.12.2022 (Hebesatzsatzung). Die Wiedergabe der dort festgelegten Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat daher nur nachrichtlichen Charakter.

## **§ 6**

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

## **§ 7**

Es gilt der von der Stadtverordneten-Versammlung als Teil des Haushaltsplanes am 15.12.2022 beschlossene Stellenplan.

## § 8

Als unerhebliche Haushaltsüberschreitungen zu denen der Magistrat gemäß §§ 98 Abs. 3 und 100 Abs. 1 der HGO seine Zustimmung erteilen kann, gelten

- a. im Ergebnishaushalt  
bei überplanmäßigen Aufwendungen bis 15.000,-- EUR und bei  
außerplanmäßigen Aufwendungen bis 7.500,-- EUR je Haushaltsstelle,
- b. im Finanzhaushalt  
bei überplanmäßigen Auszahlungen bis 30.000,-- EUR und bei  
außerplanmäßigen Auszahlungen bis 15.000,-- EUR je Haushaltsstelle.

## § 9

Die Erheblichkeitsgrenze für die Erstellung eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs gemäß § 12 Abs. 1 GemHVO wird auf 1% des Durchschnittswertes des Sachanlagevermögens der letzten drei aufgestellten Bilanzen festgelegt (= 2.500.000 €).

Viernheim, den 15.12.2022

Der Magistrat der Stadt Viernheim

**Baaß**

Bürgermeister

---

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt.

Sie haben folgenden Wortlaut:

### I. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung

Hiermit genehmige ich nach § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt;
2. den in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Viernheim für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

**4.425.691 €**

(in Worten: „Vier Millionen vierhundertfünfundzwanzigtausendsechshunderteinundneunzig Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

3. den in § 3 der o. g. Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**3.900.000 €**

(in Worten: „Drei Millionen neunhunderttausend Euro“)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

4. den in § 4 der o. g. Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**10.000.000 €**

(in Worten: „Zehn Millionen Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

## **II. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Feststellungsvermerke**

Hiermit genehmige ich nach § 115 Abs. 1 Nr. 3 HGO i. V. m. § 115 Abs. 3 HGO

1. den unter § 2 des Feststellungsvermerks zum **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Viernheimer Forum der Senioren“** für das Wirtschaftsjahr 2023 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

**326.670 €**

(in Worten: „Dreihundertsechszwanzigtausendsechshundertsiebzig Euro“)

gemäß §103 Abs. 2 HGO;

2. den in § 4 des oben genannten Feststellungsvermerks festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**750.000 €**

(in Worten: „Siebenhundertfünfzigtausend Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO;

3. den unter § 2 des Feststellungsvermerks zum **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtbetrieb Viernheim“** für das Wirtschaftsjahr 2023 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

**870.266 €**

(in Worten: „Achthundertsiebzigttausendzweihundertsechszwanzig Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

4. den in § 4 des zuletzt genannten Feststellungsvermerks festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**1.400.000 €**

(in Worten: „Eine Million vierhunderttausend Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Heppenheim, den 27.02.2023  
Der Landrat des Kreises Bergstraße  
Im Auftrag:

Behrendt  
Abteilungsleitung

-----

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 06.03.2023 bis 14.03.2023 im Rathaus der Stadt Viernheim, Kettelerstr. 3, Zimmer 406, zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus: Montag bis Freitag 8:30 - 12:00 Uhr, Mittwoch zusätzlich 14:00 - 17:30 Uhr (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 06204/988-282).

Die Unterlagen stehen zeitgleich auf der Homepage der Stadt Viernheim ([www.viernheim.de](http://www.viernheim.de)) unter der Rubrik „Rathaus & Politik > Finanzen“ zum Download bereit.

Viernheim, den 02.03.2023  
Der Magistrat der Stadt Viernheim

Baaß  
Bürgermeister